

Entgeltordnung
für die außerschulische Nutzung von Schulräumen und Pausenflächen der Stadt Dortmund
vom 01.10.2010

§ 1

- (1) Für die Benutzung von Schulräumen erhebt die Stadt Dortmund Entgelte, deren Höhe u.a. die Kosten für die Be- und Abnutzung der Räume, Heizung, Strom und Wasser erfasst. Personal- sowie Reinigungs- und Entsorgungskosten werden nach Maßgabe dieser Entgeltordnung zum Teil zusätzlich berechnet.

§ 2

- (1) Das Entgelt beträgt je Raum/angefangene Stunde der Veranstaltung:

Raumgruppe	ab 01.01.2021		ab 01.01.2022		ab 01.01.2023		ab 01.01.2024	
	Tarif A €	Tarif B €	Tarif A €	Tarif B €	Tarif A €	Tarif B €	Tarif A €	Tarif B €
1 Klassenräume	11,00	10,00	11,20	10,20	11,40	10,40	11,60	10,60
2 Fachräume (einschl. Lehrküchen)	12,70	12,00	12,90	12,20	13,10	12,40	13,30	12,60
3 Computerfachräume	11,60	11,60	11,80	11,80	12,00	12,00	12,20	12,20
4 Gemeinschaftsräume* bis 300 qm	20,80	19,80	21,10	20,10	21,40	20,40	21,70	20,70
5 Gemeinschaftsräume* von 301 bis 1.000 qm	56,20	40,40	57,00	41,00	57,90	41,60	58,80	42,20
6 Gemeinschaftsräume* von 1.001 bis 1.500 qm	81,80	40,40	83,00	41,00	84,20	41,60	85,50	42,20
7 Aula "Am Ostwall"***	127,40	127,40	129,30	129,30	131,20	131,20	133,20	133,20
8 Medienräume	143,70	143,70	145,90	145,90	148,10	148,10	150,30	150,30
9 Werkstätten für technologische Übungen	34,30	34,30	34,80	34,80	35,30	35,30	35,80	35,80
10 Werkstätten für Drucktechnik	139,40	139,40	141,50	141,50	143,60	143,60	145,80	145,80
11 Lehrbrauereien	136,30	136,30	138,30	138,30	140,40	140,40	142,50	142,50
a) Personalkosten (montags bis freitags nach 17.00 Uhr , samstags ganztägig)	6,90	6,90	7,00	7,00	7,10	7,10	7,20	7,20
b) Personalkosten (an Sonn- und Feiertagen)	9,00	9,00	9,10	9,10	9,20	9,20	9,30	9,30

* geschlossene Pausenhallen, Aulen, Pädagogische Zentren (Personenanzahl je nach Zulässigkeit)
** bei Veranstaltungen können zusätzliche Kosten entstehen (z. B. für eine Feuerwehraufsicht)

- (2) Ermäßigungen nach dieser Entgeltordnung gelten **nicht** für Personalkosten, es sei denn, diese werden ausdrücklich genannt.

Die beiden Personalkostengruppen beziehen sich zum einen auf eine Nutzung

- a) an Werktagen (montags - freitags **nach 17.00 Uhr** sowie ganztägig samstags)
b) an Sonn- und Feiertagen.

Für Nutzungen während der Arbeitszeit der städt. Dienstkräfte (montags - freitags **bis 17.00 Uhr**) werden Personalkosten nicht berechnet. Nutzungen in dieser Zeit sind nur in Ausnahmefällen dann möglich, wenn der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird.

- (3) Bei einer Dauernutzung der Räume nach Abs. 1, Nr. 1 - 3, ermäßigt sich das Entgelt nach dem **Tarif A** um 50 %. Es handelt sich dann um solche, wenn der Raum mindestens einmal wöchentlich und über einen Zeitraum von mindestens zwei Monaten genutzt wird. Nutzungen **über das Kalenderjahr hinaus** werden durch diese **Entgeltordnung nicht** geregelt, sondern bleiben gesonderten Vereinbarungen im Einzelfall vorbehalten

- (4) Das Entgelt für die Nutzung von Computerfachräumen beinhaltet nicht die Kosten für das Internet. Die Vereinbarung einer Pauschale wird ggf. angeboten.
- (5) Für gesellige Veranstaltungen werden nur dafür geeignete Räume (Abs. 1, Nr. 4 - 7) vermietet.

§ 3

- (1) Für die Benutzung von **Pausen- und Freiflächen** zu nicht privaten, gewerblichen oder beruflichen Zwecken wird ein pauschales Entgelt **je angefangenem Nutzungstag** erhoben:

ab 01.01.2021	ab 01.01.2022	ab 01.01.2023	ab 01.01.2024
€	€	€	€
39,00	40,00	41,00	42,00

Damit sind auch die Kosten für die Entnahme von Strom und Wasser abgegolten.

Die Stadt Dortmund kann dem Nutzer anstelle des pauschalen Entgeltes die Verbrauchs- und die Verwaltungskosten berechnen, wenn dies im Mietvertrag ausdrücklich vereinbart wird. In diesen Fällen werden die Kosten über vom Veranstalter zu installierende Zwischenzähler ermittelt.

Für die Nutzung zu privaten, beruflichen oder gewerblichen Zwecken wird das Entgelt im Einzelfall vereinbart.

- (2) Die Benutzung von Schulräumen zum Zwecke der Übernachtung wird nur in **Ausnahmefällen** gestattet. **Je Übernachtung und Raum** ist ein pauschales Entgelt zu zahlen:

ab 01.01.2021	ab 01.01.2022	ab 01.01.2023	ab 01.01.2024
€	€	€	€
39,00	40,00	41,00	42,00
maximal 390,00	maximal 400,00	maximal 410,00	maximal 420,00

- (3) Die Benutzung von Kellerräumen wird im Einzelfall geregelt.

§ 4

- (1) Die Tarife nach § 2 werden wie folgt angewandt:

Tarif A: Bei Veranstaltungen zu privaten oder beruflichen oder gewerblichen Zwecken. Bei Nutzungen zum Zwecke der Ausbildung (einschl. Prüfungen) durch IHK, Handwerkskammer (und gleichartige Organisationen) verringert sich der Tarif (ohne Personalkosten) um ein Drittel.

Tarif B: Bei Nutzung der Räume nach § 2 Abs. 1, Nr. 1 - 2 und Nr. 4 - 6 für:

- als gemeinnützig anerkannte Vereine
- die als jugendpflegerisch und jugendfördernd anerkannten Organisationen
- karitative Verbände (AWO, Innere Mission, Caritas etc.)
- die politischen Parteien
- Personengruppen, die kulturelle Aktivitäten in den Kunstsparten bildende Kunst, Foto, Film, Theater, Musik, Literatur, Tanz oder Architektur entwickeln, soweit diese Aktivitäten nicht beruflich ausgeführt werden und es sich nicht um ein Gewerbe handelt.

Für die Nutzung nach Tarif B für die Räume nach § 2 Abs. 1, Nr. 1 - 2 und Nr. 4 - 6 ist dann **kein** Entgelt zu zahlen, wenn durch die Nutzung kein Geld umgesetzt wird (z. B. durch Warenverkäufe) und Eintrittsgelder nicht erhoben werden. **Der Verkauf von Speisen und Getränken vor Ort begründet keine Entgeltspflicht.**

- (2) Kostenlos werden die Räume für den jeweiligen Nutzungstag überlassen:

- dem Rat und seinen Ausschüssen sowie den Bezirksvertretungen.
- den eingetragenen Fördervereinen der Schulen, wenn diese von den Eltern gebildet wurden.
- öffentlichen Institutionen für Nutzungen zur Fortbildung von Lehrerinnen und Lehrern der staatlichen Schulen

§ 5

- (1) Bei Nutzung von Räumen, die unter § 2 Abs. 1, Nr. 4 - 6, aufgeführt sind, werden je 4 Stunden **für den Auf- und Abbau an den Veranstaltungstagen** entgeltfrei überlassen, wenn **Tarif B** anzuwenden ist. Personalkosten werden nicht berechnet.
- (2) Wird **nicht** an den **Veranstaltungstagen** auf- bzw. abgebaut, ist ein um 75 % ermäßigtes Entgelt zu zahlen.

§ 6

- (1) Der Veranstalter/Mieter hat die Räume nach § 2 Abs.1, Nr. 4 - 7 **grundsätzlich besenrein** zu säubern. Nach einer **geselligen Veranstaltung mit Bewirtung** sind die genutzten Räume (**einschließlich der Nebenräume** - siehe § 5 Abs. 2 der Benutzungsordnung) durch den Veranstalter/Mieter nass zu reinigen (Sonderreinigung). Nimmt er die Möglichkeit der Nassreinigung nach einer geselligen Veranstaltung nicht wahr, so sind die der Stadt Dortmund tatsächlich entstandenen Reinigungskosten zu zahlen.
- (2) Bei der durch die städtische Dienstkraft festgestellten nicht ordnungsgemäßen Eigenreinigung durch den Veranstalter wird diese durch die Stadt Dortmund nachgeholt und nachträglich in Rechnung gestellt.

§ 7

- (1) Bei Veranstaltungen mit Bewirtung ist der Veranstalter/Mieter verpflichtet, Abfall möglichst zu vermeiden. Ihm ist nicht gestattet, Einweggeschirr zu verwenden.
- (2) Nach solchen Veranstaltungen hat der Veranstalter/Mieter für die Beseitigung des Abfalls zu sorgen. Bei einer durch die Stadt veranlassten Entsorgung sind die Kosten in voller Höhe* zu erstatten.

§ 8

- (1) Die Miete für die Nutzung muss bis spätestens eine Woche vor dem Veranstaltungstermin bei der Stadtkasse eingegangen sein.
- (2) Bei Dauernutzungen ist die Miete bzw. der Kostenbeitrag vierteljährlich im Voraus zu zahlen.
- (3) Im Übrigen sind die Kosten innerhalb eines Monats nach Ausstellung des Vertrages zu zahlen.
- (4) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Diese Entgeltordnung ist ab 01.10.2010 anzuwenden.

* Die Gebühr der Entsorgung Dortmund GmbH für die Sondergestellung eines "MGB 1100" beträgt: **159,12 Euro** (nach der Abfallgebührensatzung für das Jahr 2021).